



L.&C. ARNOLDSYSTEM

Faszination in Pflege und Technik

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. **Anerkennung der Lieferbedingungen**
 - 1.1 Allen Angeboten und Vereinbarungen liegen ausschließlich nachfolgende Bedingungen zugrunde. Abweichende Bedingungen des Bestellers, die nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt werden, sind nicht verbindlich.
 - 1.2 Der Vertrag gilt erst mit schriftlicher Bestätigung des Lieferers als geschlossen. Bei Eilaufträgen gilt die Rechnung als Auftragsbestätigung.
 - 1.3 Ergänzungen, Abänderungen und Nebenabreden bedürfen gleichfalls der schriftlichen Bestätigung des Lieferers.
 - 1.4 Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für das betreffende Geschäft und ohne nochmalige Zugrundelegung für alle späteren Geschäfte als angenommen.
2. **Angebote**
 - 2.1 Angebote sind grundsätzlich freibleibend.
3. **Lieferung**
 - 3.1 Die Lieferzeit gilt als annähernd vereinbart. Sie beginnt mit dem Tage der Absendung der Auftragsbestätigung und gilt als eingehalten, wenn die Ware zum vereinbarten Zeitpunkt das Werk/Lager verlassen hat, oder bei Versendungsunmöglichkeit die Versandbereitschaft dem Besteller gemeldet ist. Bei Lieferverzug ist eine angemessene Nachfrist zu setzen. Kommt der Lieferer nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist in Verzug, so kann ein Auftrag zurückgezogen, aber keine Entschädigung verlangt werden.
 - 3.2 Bei späteren Änderungen des Vertrages durch den Besteller, die die Lieferfrist beeinflussen, kann sich die Lieferfrist in angemessenem Umfang verlängern.
 - 3.3 Auf Abruf bestellte Lieferungen sind innerhalb von 6 Monaten nach Auftragsbestätigung abzunehmen und der Liefertermin mindestens 8 Wochen vor der gewünschten Lieferung festzulegen.
 - 3.4 Soweit der Lieferer an der Erfüllung seiner Verpflichtung durch den Eintritt unvorhersehbarer außergewöhnlicher Ereignisse gehindert wird, die er trotz der nach den Verhältnissen des Einzelfalles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnte, gleichgültig ob im Werk des Lieferers oder bei seinen Vorlieferanten eingetreten – insbesondere behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Arbeitskämpfe, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Roh- und Hilfsstoffe, verlängert sich die Lieferfrist in angemessenem Umfang. Wird durch die vorgenannten Ereignisse die Lieferung oder Leistung unmöglich, so wird der Lieferer von der Lieferverpflichtung frei, ohne dass der Besteller vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz verlangen kann.
- 3.5 Rücksendungen des Bestellers werden ohne vorherige Vereinbarung über Umfang und Art nicht angenommen.
- 3.6 Für Kunden gefertigte Produkte oder speziell gefertigte Waren sind generell vom Umtausch ausgeschlossen.
4. **Preisstellung**
 - 4.1 Bei Lieferungen gelten die vereinbarten Preise ab Werk. Die Mehrwertsteuer ist in den Preisen nicht enthalten und wird den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend hinzugerechnet.
 - 4.2 Soweit die Preise nicht oder nur mit dem Vorbehalt Listenpreis genannt sind, werden die am Tage der Lieferung gültigen Listenpreise berechnet. Tritt eine wesentliche Änderung bestimmter Kostenfaktoren, wie insbesondere der Kosten für Löhne, Vormaterial oder Fracht ein, so kann der vereinbarte Preis entsprechend dem Einfluss der maßgebenden Kostenfaktoren in angemessenem Umfang angepasst werden.
 - 4.3 Handelsübliche Verpackung ist im Preis inbegriffen. Wir sind als Vertreter nach §4 der Verpackungsordnung verpflichtet, Transportverpackungen nach Gebrauch zurückzunehmen.
 - 4.4 Für Aufträge mit einem Netto – Rechnungswert unter € 100,- berechnet der Lieferer eine Bearbeitungsgebühr von € 25,-.
5. **Annahme der Lieferung**
 - 5.1 Wird die Ware nicht innerhalb von 3 Wochen nach vereinbartem Liefertermin oder innerhalb von 6 Monaten nach Auftragsbestätigung des Lieferers oder nach Erteilung des Zuschlags durch den Besteller abgenommen, so ist der Lieferer berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Bestellers einzulagern, in Rechnung zu stellen und die Zahlung des Kaufpreises nach Abschnitt 8 dieser Verkaufsbedingungen zu verlangen.
 - 5.2 Wird durch LKW geliefert, so ist der Besteller verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass zum vereinbarten Zeitpunkt der Anlieferung unverzüglich abgeladen werden kann. Die Verbringung der gelieferten Gegenstände an die Verwendungsstelle und ihre Aufstellung ist grundsätzlich Angelegenheit des Bestellers.
 - 5.3 Wird im Einzelfall vereinbart, dass die gelieferten Gegenstände vom Lieferer an der Verwendungsstelle aufzustellen sind, so verpflichtet sich der Besteller, dafür Sorge zu tragen, dass die notwendigen Zugänge unbehindert sind und die kostenlos zur Verfügung zu stellenden Aufzüge funktionieren und bedient werden. Mehrkosten, die durch vom Besteller zu vertretende Behinderungen oder Verzögerungen in diesem Zusammenhang entstehen, fallen diesem zur Last.



L.&C. ARNOLDSYSTEM

Faszination in Pflege und Technik

- 5.4 Es steht dem Lieferer frei, die Annahme von Aufträgen ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
- 5.5 Eine Rücknahme von Ersatzteilen für Altprodukte oder Sonderanfertigungen ist ausgeschlossen.
6. **Abweichungen des Liefergegenstandes**
- 6.1 Änderungen in der Konstruktion und/oder Ausführung, die weder die Funktionstüchtigkeit noch den Wert des Liefergegenstandes beeinträchtigen oder die zur Anpassung an den Stand der Technik erforderlich sind, bleiben vorbehalten. Handelsübliche oder geringfügige technisch nicht vermeidbare Abweichungen in Qualität, Farbe, Maße und Gewichte dürfen nicht beanstandet werden. Abbildungen und Beschreibungen in Katalogen, Prospekten und Preislisten sind als annähernd zu betrachten und unverbindlich.
- 6.2 Verweise auf frühere Ausführungen gelten nur als Hinweise auf Modelle und Funktionen.
7. **Muster und Zeichnungen**
- 7.1 An Abbildungen, Zeichnungen, Skizzen, sonstigen Unterlagen und Mustern behält sich der Lieferer Eigentums- und Urheberrecht vor.
- 7.2 Muster werden frachtfrei geliefert und sind, wenn nichts anderes vereinbart, innerhalb von 3 Monaten zurückzugeben oder zum Listenpreis käuflich zu übernehmen. Eine Rücknahme ist ausgeschlossen, wenn die Muster benutzt oder beschädigt worden sind. Musterstücke in Sonderanfertigung sind stets käuflich zu übernehmen.
8. **Zahlungsbedingungen**
- 8.1 Alle Rechnungen sind innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. Die Zahlung der Rechnungsbeträge ist für den Lieferer verlustfrei zu leisten.
- 8.2 Bei Zielüberschreitung ist der Lieferer berechtigt, nach Mahnung Verzugszinsen in Höhe von 3% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen.
- 8.3 Wechsel dürfen längstens 3 Monate Laufzeit haben und werden nur erfüllungshalber sowie nur nach Vereinbarung und unter der Voraussetzung ihrer Diskontierbarkeit angenommen. Wechseldiskont und Spesen gehen zu Lasten des Bestellers. Eine Gewähr für richtige Vorlage des Wechsels und für Erhebung von Wechselprotest wird ausgeschlossen. Wechsel gelten erst dann als Bezahlung, wenn sie eingelöst sind.
- 8.4 Tritt nach Vertragsabschluss eine erhebliche Gefährdung des Anspruches auf das dem Lieferer zustehende Entgelt ein, so kann er Vorauszahlung oder Sicherheit binnen angemessener Frist fordern und die Leistung bis zur Erfüllung seines Verlangens verweigern. Bei Weigerung des Bestellers oder fruchtlosem Fristablauf ist der Lieferer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
- 8.5 Der Besteller kann nur mit dem vom Lieferer anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.
- 8.6 Mängel der Ware berechtigen den Käufer nicht zur Einbehaltung von Zahlungen, es sei denn, dass diese vom Lieferer anerkannt wurden, jedoch nicht behoben werden können.
9. **Versand und Gefahrübergang**
- 9.1 Der Versand erfolgt ab Werk, sofern keine bestimmte Vereinbarung getroffen ist, ohne Verbindlichkeit für die billigste Versandart.
- 9.2 Die Gefahr geht auf den Besteller über, wenn die Ware versandbereit ist. Verzögert sich die Versendung oder Platzzusendung bzw. Abnahme aus Gründen, die der Lieferer nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft beim Besteller auf ihn über.
10. **Eigentumsvorbehalt**
- 10.1 Der Lieferer behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur Erfüllung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor. Für den Fall der Bezahlung auf Scheck- / Wechsel – Basis bleibt der Eigentumsvorbehalt bis zur Einlösung des Scheck- / Wechsels durch den Käufer bestehen.
- 10.2 Der Besteller ist berechtigt, die Waren im ordentlichen Geschäftsgang zu veräußern, solange er seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Lieferer rechtzeitig nachkommt. Er darf jedoch die Vorbehaltsware weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Er ist verpflichtet, die Rechte des Lieferers beim Weiterverkauf der Vorbehaltsware auf Kredit zu sichern.
- 10.3 Bei Zahlungsverzug des Bestellers ist der Lieferer berechtigt, auch ohne Ausübung des Rücktritts und ohne Nachfristsetzung auf Kosten des Bestellers die einstweilige Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen.



L.&C. ARNOLDSYSTEM

Faszination in Pflege und Technik

- 10.4 Alle Forderungen und Rechte aus dem Verkauf oder einer gegebenenfalls dem Besteller gestatteten Vermietung von Waren, an denen dem Lieferer Eigentumsrechte zustehen, tritt der Besteller schon jetzt zur Sicherung an diesen ab. Der Lieferer nimmt die Abtretung hiermit an.
- 10.5 Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Besteller stets für den Lieferer vor. Wird die Vorbehaltsware mit anderen nicht dem Lieferer gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermischt, so erwirbt der Lieferer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Fakturenwertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten oder vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung oder Vermischung. Werden Waren des Lieferers mit anderen beweglichen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist die Sache als Hauptsache anzusehen, so gilt als vereinbart, dass der Besteller dem Lieferer anteilmäßig Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Fakturenwertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten oder vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung oder Vermischung.
- Werden Waren des Lieferers mit anderen beweglichen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist die Sache als Hauptsache anzusehen, so gilt als vereinbart, dass der Besteller dem Lieferer anteilmäßig Miteigentum überträgt, soweit die Hauptsache ihm gehört. Der Besteller verwahrt das Eigentum oder Miteigentum für den Lieferer. Für die durch Verarbeitung oder Verbindung bzw. Vermischung anstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die Vorbehaltsware.
- 10.6 Der Lieferer verpflichtet sich, die ihm nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherungen auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als Wert der sicherungsübereigneten Güter die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt.
11. **Gewährleistung**
- 11.1 Der Lieferer übernimmt die Gewähr für Fehlerfreiheit der Ware, die dem Stand der Technik am Tage der Lieferung entspricht.
- 11.2 Ist die gelieferte Ware mangelhaft oder fehlen ihr zugesicherte Eigenschaften, so hat der Lieferer – nach seiner Wahl – und unter Ausschluss weiterer Gewährleistungsansprüche des Bestellers nachzubessern oder Ersatz zu liefern. Die Feststellung solcher Mängel muß dem Lieferer bei erkennbaren Mängeln spätestens binnen 14 Tagen nach Entgegennahme der Ware, bei verborgenen Mängeln unverzüglich nach Erkennbarkeit schriftlich mitgeteilt werden.
- 11.3 Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Auslieferung der Neuware an den Besteller und endet spätestens 12 Monate nachdem die Ware das Werk des Lieferers verlassen hat.
- 11.4 Lässt der Lieferer eine ihm gestellte, angemessene Nachfrist verstreichen ohne den Mangel behoben oder Ersatz geliefert zu haben, ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Für Ersatzlieferungen und Nachbesserungsarbeiten haftet der Lieferer im gleichen Umfange wie für den ursprünglichen Liefergegenstand; für Ersatzlieferung gilt die ursprüngliche Gewährleistung.
12. **Erfüllungsort und Gerichtsstand**
- 12.1 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz des Lieferers. Für alle Rechtsstreitigkeiten auch im Rahmen eines Wechsel- oder Scheckprozesses ist das Gericht am Sitz des Lieferers zuständig, wenn der Besteller Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist.
- 12.2 Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme der Einheitlichen Kaufgesetze.
- 12.3 Ist der Besteller Ausländer, so ist er ohne weiteres mit der Anwendung des deutschen Rechts und mit der Zuständigkeit des Gerichtes am Sitz des Lieferers einverstanden.
13. **Übertragbarkeit des Vertrages**
Die beiderseitigen Vertragsrechte dürfen nur im wechselseitigen Einverständnis übertragen werden.
15. **Hinweise auf Datenschutzgesetz**
Der Lieferer weist ausdrücklich Personen darauf hin, dass bei Auftragsbearbeitung personenbezogene Daten im Rahmen des § 26 Abs. 1 des Bundesdatenschutzgesetzes gespeichert werden.